B. andere:

I. mit einem pH-Wert im Butterserum von 5,5 oder weniger

II. andere"

Artikel 6

(1) Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 114/64/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betrag der Subvention bei der Einfuhr entspricht der bei der Ausfuhr erhobenen Ausgleichsabgabe, wenn es sich um ein Erzeugnis handelt, bei dessen Ausfuhr eine solche Ausgleichsabgabe erhoben wird; hierbei wird die Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf Grund einer etwaigen Anwendung von Artikel 2 Absatz (2) Unterabsatz 2 nicht berücksichtigt.

Wird das Erzeugnis, für das der Betrag der Subvention bei der Einfuhr zu bestimmen ist, in einem Mitgliedstaat, der die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr erhebt, nicht hergestellt, so ist der Betrag dieser Subvention je Kilogramm Erzeugnis gleich

a) der einzelstaatlichen Beihilfe, die für die Milch oder für die Milcherzeugnisse gewährt wird, die zur Herstellung von einem Kilogramm Erzeugnis verwendet werden, wenn es sich um das Leiterzeugnis einer Gruppe oder um ein Erzeugnis handelt, das keiner Gruppe angehört;

b) dem nach Buchstabe a) für das Leiterzeugnis der betreffenden Gruppe ermittelten Betrag der Subvention, wenn es sich um ein gekoppeltes Erzeugnis handelt, dessen Abschöpfungsbetrag gleich dem des Leiterzeugnisses ist; für ein gekoppeltes Erzeugnis mit abgeleitetem Abschöpfungsbetrag wird der Betrag der Subvention von demjenigen des Leiterzeugnisses abgeleitet.

In den Fällen des Unterabsatzes 2 Buchstaben a) und b) wird der Betrag pauschal errechnet. Wird nach Artikel 2 Absatz (3) nur ein bestimmter Vomhundertsatz der Ausgleichsabgabe erhoben, so wird der gleiche Vomhundertsatz des Subventionsbetrages gewährt, der sich aus der Anwendung des Unterabsatzes 2 ergeben würde."

(2) In Artikel 5 Absatz (1) Satz 1 und Absatz (2) der Verordnung Nr. 114/64/EWG werden die Worte „Artikel 4 Absatz (1) zweiter Gedankenstrich" durch die Worte „Artikel 4 Absatz (1) Unterabsätze 2 und 3" ersetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1965 in Kraft.

Die Abschöpfungsbeträge gemäß Artikel 8 Absatz (1) der Verordnung Nr. 111/64/EWG werden zum erstenmal am 19. Juli 1965 angewandt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sie in der Höhe angewandt, die sich aus den bisher gültigen Bestimmungen ergibt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 109/65/EWG DES RATES

vom 30. Juni 1965

zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

(Zahlung der Familienbeihilfen — Vereinfachung des Verfahrens zur Notifizierung der an den Anhängen vorgenommenen Änderungen — Änderung verschiedener Anhänge)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

gestützt auf die Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (1), die zuletzt durch die Verordnung Nr. 80/65/EWG des Rates (2) geändert worden ist, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (3) und die Artikel 40 und 54,

gestützt auf die gemäß Artikel 6 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3 erteilte Zustimmung der in Artikel 43 der gleichen Verordnung genannten Verwaltungskommission,

gestützt auf die Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3(3), die zuletzt durch die Verordnung Nr. 80/65/EWG geändert worden ist, insbesondere auf Artikel 5 und Artikel 9 Absatz (5),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, besondere Bestimmungen für die Zahlung der Familienbeihilfen vorzusehen, wenn die Kinder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen erzogen werden, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist; dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Beihilfen nicht für den Unterhalt der Kinder verwendet werden.

Es sollte den Staaten bzw. den in Betracht kommenden Behörden ermöglicht werden, zwischen der Regel, die zur Zeit für die Gewährung der Familienbeihilfen in dem Fall gilt, daß der Arbeitnehmer während desselben Kalendermonats im Hoheitsgebiet von zwei Mitgliedstaaten beschäftigt gewesen ist, und einer einfacheren Regel zu wählen.

Das in Artikel 54 der Verordnung Nr. 3 bzw. in Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 36/63/EWG des Rates (4) vorgesehene Verfahren zur Notifizierung der an den Anhängen der Verordnung Nr. 3 bzw. an Anhang 1 der Verordnung Nr. 36/63/EWG vorgenommenen Änderungen sowie das in Artikel 5 Absatz (2) der Verordnung Nr. 4 vorgesehene Verfahren zur Notifizierung der an den Anhängen der Verordnung Nr. 4 vorgenommenen Änderungen haben sich in der Praxis als zu schwerfällig erwiesen; sie sollten daher vereinfacht werden.

Die Anhänge der Verordnungen Nr. 3 und 4 sind gemäß Artikel 50 der Verordnung Nr. 3 bzw. Artikel 5 Absatz (3) der Verordnung Nr. 4 Bestandteil dieser Verordnungen.

Die französische Regierung beantragt eine Änderung des Anhangs A der Verordnung Nr. 3, damit der Entwicklung des politischen Status bestimmter Hoheitsgebiete und Staatsangehöriger, die in diesem Anhang im Abschnitt „Frankreich" genannt sind, Rechnung getragen wird.

Bei der Annahme der Verordnung Nr. 3 ist eine Bestimmung des belgisch-luxemburgischen Allgemeinen Abkommens vom 3. Dezember 1949 über soziale Sicherheit, welche die Vertragsparteien aufrechterhalten wollen, nicht in Anhang D dieser Verordnung erwähnt worden. Das in Artikel 6 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3 vorgesehene Notifizierungsverfahren gilt nur für Änderungen der in diesem Anhang bereits erwähnten Bestimmungen.

Damit die Änderungen des Anhangs D der Verordnung Nr. 3 und der Anhänge 3, 4, 5, 6 und 7 der Verordnung Nr. 4, für die ein einfaches Notifizierungs- oder Mitteilungsverfahren vorgesehen ist, in einem der betreffenden Mitgliedstaaten rechtswirksam werden, ist es auf Grund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen dieses Staates allerdings erforderlich, die genannten Änderungen durch Verordnung des Rates zu erlassen.

Für bestimmte Änderungen, die an den Anhängen durch die Verordnung Nr. 130/63/EWG des Rates zur Änderung verschiedener Anhänge der Verordnung Nr. 3 und der Verordnung Nr. 4 (5) vorgenommen worden sind, erscheint es erforderlich, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens abweichend von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Verordnung festzusetzen.

Nach einer Erklärung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl kann das in der nachstehenden Verordnung vorgesehene System an die Stelle der in Artikel 69 Absatz (4) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genannten Vereinbarungen treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Titel III Kapitel 7 der Verordnung Nr. 3 wird folgender Artikel 40a eingefügt:

„*Artikel 40a*

(1) Die Familienbeihilfen werden auch dann nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats gezahlt, wenn die natürliche oder

(1) AB Nr. 30 vom 16. 12. 1958, S. 561/58.
(2) AB Nr. 111 vom 25. 6. 1965, S. 1889/65.
(3) AB Nr. 30 vom 16. 12. 1958, S. 597/58.
(4) AB Nr. 62 vom 20. 4. 1963, S. 1314/63.
(5) AB Nr. 188 vom 28. 12. 1963, S. 2996/63.

juristische Person, an die sie zu zahlen sind, im Hoheitsgebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnt oder sich dort aufhält.

(2) Ungeachtet des Absatzes (1) zahlt der zuständige Träger auf Antrag und durch Vermittlung des Trägers des Wohnorts der Kinder oder des von der zuständigen Behörde ihres Wohnlandes hierfür bezeichneten Trägers oder der von ihr hierfür bestimmten Stelle mit befreiender Wirkung die Familienbeihilfen an die natürliche oder juristische Person, die tatsächlich für die Kinder sorgt, wenn die Familienbeihilfen nicht für den Unterhalt der Kinder verwendet werden.

(3) Die zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten können besondere Durchführungsbestimmungen für die Zahlung der Familienbeihilfen vereinbaren, insbesondere um die Anwendung der Absätze (1) und (2) zu erleichtern. Diese Vereinbarungen unterliegen der Prüfung durch die Verwaltungskommission.

(4) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 7 dieser Verordnung vereinbaren, daß der zuständige Träger die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten oder eines dieser Staaten geschuldeten Familienbeihilfen unmittelbar oder durch Vermittlung des Trägers des Wohnorts der Kinder an die natürliche oder juristische Person zahlt, die tatsächlich für die Kinder sorgt."

Artikel 2

Artikel 54 der Verordnung Nr. 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

„*Artikel 54*

(1) Notifizierungen nach Artikel 3 Absatz (2), Artikel 6 Absatz (3), Artikel 7 Absatz (2), Artikel 10 Absatz (3), Artikel 24 Absatz (2) und Artikel 36 Absatz (3) werden an den Präsidenten des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gerichtet; in den Notifizierungen nach Artikel 3 Absatz (2), Artikel 6 Absatz (3), Artikel 10 Absatz (3) und Artikel 24 Absatz (2) wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Änderung angegeben.

(2) Die gemäß Absatz (1) eingegangenen Notifizierungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht."

Artikel 3

Artikel 5 der Verordnung Nr. 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz (1) Buchstabe (e) erhält folgende Fassung:

„(e) die Träger und Einrichtungen, die von den zuständigen Behörden bezeichnet oder bestimmt worden sind, namentlich auf Grund des Artikels 40a Absatz (2) der Verordnung sowie des Artikels 11, des Artikels 12 Absätze (4) und (5), des Artikels 12a Absätze (1), (3) und (4), des Artikels 21 Absatz (1), des Artikels 24 Absatz (1), des Artikels 31 Absatz (1) Buchstabe (d), des Artikels 53, des Artikels 63 Absatz (2), des Artikels 65, des Artikels 67 Absatz (2), des Artikels 68 Absatz (2), des Artikels 71 Absatz (2), des Artikels 72, des Artikels 74 Absatz (3) und des Artikels 79 Absatz (1) dieser Durchführungsverordnung (Anhang 5);"

2. Absatz (1) wird durch folgenden Buchstaben (j) ergänzt:

„(j) die bilateralen Beziehungen, auf die Artikel 9 Absatz (5) Unterabsatz 2 dieser Durchführungsverordnung Anwendung findet (Anhang 10)."

3. Absatz (2) wird durch folgenden Text ersetzt:

„(2) Haben die zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten Vereinbarungen getroffen, von denen gewisse Bestimmungen in dem in Absatz (1) genannten Anhang 6 aufgeführt sind, so können sie an diesem Anhang mit Zustimmung der Verwaltungskommission die Änderungen vornehmen, die sie für notwendig halten.

Sind zwei Mitgliedstaaten oder, soweit dies nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der betreffenden Staaten möglich ist, deren zuständige Behörden übereingekommen, den in Absatz (1) genannten Anhang 10 zu ändern, so nehmen sie in gegenseitigem Einvernehmen die erforderliche Änderung an diesem Anhang vor.

Jede zuständige Behörde nimmt an den übrigen, in Absatz (1) genannten Anhängen die nötigen Änderungen vor, soweit es sich um den eigenen Staat handelt. Änderungen dieser Anhänge, die sich durch neue Rechtsvorschriften ergeben, werden binnen drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Rechtsvorschriften vorgenommen.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Änderung ist dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu notifizieren; dabei ist der Tag ihres Inkrafttretens anzugeben.

Jede gemäß den vorstehenden Bestimmungen eingegangene Notifizierung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht."

Artikel 4

Artikel 9 Absatz (5) der Verordnung Nr. 4 wird durch folgenden Text ersetzt:

„(5) War ein Arbeitnehmer während eines Kalendermonats im Hoheitsgebiet von zwei Mitgliedstaaten beschäftigt, so entsprechen die Familienbeihilfen, auf die der Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften jedes dieser Staaten Anspruch erheben kann, der Anzahl der nach diesen Rechtsvorschriften zu zahlenden täglichen Beihilfen. Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Staaten die Gewährung einer monatlichen Beihilfe vor, so wird nach diesen Rechtsvorschriften für jeden im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates geleisteten Arbeitstag und jeden nach den geltenden Rechtsvorschriften gleichbewerteten Tag ein Sechsundzwanzigstel der monatlichen Beihilfe gewährt.

Im Rahmen der Beziehungen zwischen den in Anlage 10 dieser Durchführungsverordnung genannten Mitgliedstaaten gewährt der Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften die erste Beschäftigung des Arbeitnehmers in einem Kalendermonat unterlegen hat, die Familienbeihilfen für den ganzen Kalendermonat.

Die Mitgliedstaaten oder, soweit dies nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen dieser Staaten möglich ist, deren zuständige Behörden können die Änderungen vereinbaren, die sie an Anhang 10 dieser Durchführungsverordnung vorzunehmen wünschen.

Hat ein Träger für einen Monat oder einen Teil eines Monats Familienbeihilfen gezahlt, die eigentlich der Träger eines anderen Mitgliedstaats hätte übernehmen müssen, so werden sie zwischen den beiden Trägern verrechnet."

Artikel 5

In Anhang A der Verordnung Nr. 3 erhält der Abschnitt „Frankreich" folgende Fassung:

„*Hoheitsgebiet:* das französische Mutterland und die überseeischen Departements (Guadeloupe, Guyana, Martinique, Réunion).

Staatsangehörige: Personen französischer Staatsangehörigkeit."

Artikel 6

Die Ziffern 2 und 3 des Anhangs C der Verordnung Nr. 3 werden Ziffern 1 und 2.

Artikel 7

Anhang D der Verordnung Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Belgien — Bundesrepublik Deutschland" erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. Artikel 6 und Artikel 8 Absatz (1) der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 über die soziale Sicherheit der Bergleute."

2. Im Abschnitt „Belgien — Bundesrepublik Deutschland" erhält Ziffer 5 folgende Fassung:

„5. Artikel 5, Artikel 6 Absatz (1), Artikel 8 und Artikel 15 des Sonderabkommens vom 7. Dezember 1957 über Arbeitslosenversicherung."

3. In den Abschnitt „Belgien — Luxemburg" wird folgende Ziffer 1 aufgenommen:

„1. Artikel 17 des Allgemeinen Abkommens vom 3. Dezember 1949 über soziale Sicherheit."

Der derzeitige Text wird Ziffer 2.

4. Im Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland — Frankreich" erhalten die Ziffern 1 und 6 folgende Fassung:

„1. Artikel 1 Absatz (3), Artikel 11 Absatz (1), Artikel 16 Absatz (2) und Artikel 19 des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 in der Fassung der Zweiten Vereinbarung vom 18. Juni 1955 zur Ergänzung dieses Abkommens."

„6. Ziffern 5 bis 8 des Allgemeinen Protokolls vom 10. Juli 1950."

5. Im Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland — Frankreich" erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. Artikel 8 und 9 der Ersten Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen in der Fassung der Zweiten Vereinbarung vom 18. Juni 1955 zur Ergänzung dieses Abkommens (System der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Unternehmen)."

6. Im Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland — Italien" erhält Ziffer 4 folgende Fassung:

„4. Abkommen vom 5. Mai 1953 über Arbeitslosenversicherung und Schlußprotokoll zu diesem Abkommen mit Ausnahme von Artikel 4 Absätze (1) und (2) Nummern 1, 2 und 5 des Abkommens."

7. Hinter dem Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland — Italien" wird folgender Text eingefügt:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND — LUXEMBURG

keine."

8. Im Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland — Niederlande" erhalten die Ziffern 1, 2 und 3 folgende Fassung:

„1. Artikel 3 Absätze (1), (2) und (4) sowie Artikel 4 Absatz (2) Ziffer 5 des Abkommens vom 29. März 1951.

2. Ziffer 7 des Schlußprotokolls zu dem Abkommen vom 29. März 1951.

3. Artikel 8 und 9 der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 29. März 1951 über die Versicherung der Bergleute und ihnen Gleichgestellter."

9. Hinter dem Abschnitt „Italien — Niederlande" wird folgender Text eingefügt:

„LUXEMBURG — NIEDERLANDE

keine."

Artikel 8

In Anhang 3 der Verordnung Nr. 4 wird im Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland" die Ziffer III gestrichen.

Artikel 9

Anhang 4 der Verordnung Nr. 4, Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland" wird wie folgt geändert:

1. Ziffer V Nummer 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) im Rahmen der Beziehungen zu Frankreich und Italien:
Ruhrknappschaft, Bochum;

im Rahmen der Beziehungen zu Frankreich, wenn der Rentenberechtigte im Bereich des nachstehend genannten Versicherungsträgers wohnt:

Saarknappschaft, Saarbrücken."

2. Ziffer VIII erhält folgende Fassung:

„VIII. *Kindergeld*

Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Kindergeldkasse), Nürnberg."

Artikel 10

Anhang 5 der Verordnung Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland"

i) erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Im Sinne des Artikels 29 Absatz (9) der Verordnung: die deutsche Verbindungsstelle für die Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;"

ii) die bisherigen Buchstaben a), b), c) und d) werden Buchstaben b), c), d) und e);

iii) die bisherigen Buchstaben e) und f) werden durch folgenden Text ersetzt:

„f) Im Sinne des Artikels 68 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung: Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Kindergeldkasse), Nürnberg.

g) Im Sinne von Artikel 71 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung für die Gewährung von Kindergeld: das Arbeitsamt Nürnberg.

h) Im Sinne des Artikels 72 dieser Durchführungsverordnung, soweit es sich um zu Unrecht bezogenes Kindergeld handelt: das für den Wohnort der Person, die zu Unrecht Kindergeld bezogen hat, zuständige Arbeitsamt."

2. Im Abschnitt „Luxemburg" werden die Buchstaben g) und h) Buchstaben f) und g).

Artikel 11

Anhang 6 der Verordnung Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland — Niederlande" erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

„1. Artikel 12, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 19, Artikel 21 und Artikel 26 Absatz (3) der Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 18. Juni 1954 zur Durchführung des Abkommens vom 29. März 1951 über Sozialversicherung."

2. Die Ziffern 3 und 4 im Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland — Niederlande" werden Ziffern 2 und 3.

Artikel 12

In Anhang 7 der Verordnung Nr. 4, Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland", wird Ziffer 1 wie folgt ergänzt:

„d) Knappschaftsausgleichsleistung."

Artikel 13

Die Verordnung Nr. 4 wird durch folgenden Anhang 10 ergänzt:

„ANHANG 10

Mitgliedstaaten, zwischen denen Artikel 9 Absatz (5) Unterabsatz 2 dieser Durchführungsverordnung Anwendung findet:

Bundesrepublik Deutschland — Frankreich,

Bundesrepublik Deutschland — Italien,

Bundesrepublik Deutschland — Luxemburg."

Artikel 14

Artikel 14 der Verordnung Nr. 130/63/EWG wird durch folgenden Text ersetzt:

„(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgt.

(2) Unbeschadet der Rechte, die vor dem in Absatz (1) vorgesehenen Zeitpunkt entstanden sind, treten die nachstehenden Artikel jedoch wie folgt in Kraft:

— die Artikel 2, 4 und 13 am 1. Januar 1959;

— die Artikel 3 und 12 am 1. August 1960."

Artikel 15

Artikel 3 der Verordnung Nr. 24/64/EWG des Rates [1] und Artikel 2 der Verordnung Nr. 108/64/EWG des Rates [2] treten außer Kraft.

Artikel 16

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgt.

(2) Unbeschadet der Rechte, die vor dem in Absatz (1) vorgesehenen Zeitpunkt entstanden sind, treten die nachstehenden Artikel jedoch wie folgt in Kraft:

a) Artikel 5 am 19. Januar 1965;

b) Artikel 7 Nummer 4 am 1. August 1960;

c) Artikel 12 am 1. Juni 1963;

d) Artikel 7 Nummern 1, 3, 5 und 8, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10 Nummer 1 und Artikel 11 Nummer 1 am 1. Juli 1964;

e) Artikel 7 Nummern 2 und 6 am 1. Januar 1965.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

[1] AB Nr. 47 vom 18. 3. 1964, S. 746/64.
[2] AB Nr. 127 vom 7. 8. 1964, S. 2138/64.